## **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

5. Verordnung vom 11.01.1817 publ. 23.01.1817

rung wird dieses zur allgemeinen Kunde ges bracht.

5) Regierungs = Bekanntmachung vom 11. Jan. publ. 23. ej. 1818,7

Ueber den Fort: Die Regierung hat die Bekanntmachung gang u. Zweck der Cassencommission der Kriegs = und Ausselsichungs gleichungsabgabe vom 31. December v. J. abgabe.

autorisert und der derselben unter Lisser I.

autorisirt und der derselben unter Zisser I. anliegenden Hauptwbersicht der bei der Hauptscasse der Kriegs = und Ausgleichungsabgabe seit deren Sinsührung bis zum Ende des verflossenen Jahrs gewesenen Sinnahme und Ausgabe unter Zisser II. eine Specialüber=sicht der Sinnahme und Ausgabe der für die Rückstände der ehemaligen Steuercasse ge=bildeten besondern Sasse beisügen lassen.

Da nach diesen Uebersichten in einem Zeitraum von nicht völlig Fünf Viertel Jahr ein so bedeutender Theil der auf den Som= münen und Districten des Landes ruhenden Schulden liquidirt und getilgt ist, so hofft die Regierung, daß der rasche und ungestört fortschreitende Sang dieses Seschäfts auf der einen Seite den noch unbefriedigten. Släubigern die Ueberzeugung gewähren werde, daß es sobald als möglich zur Un= tersuchung und Berichtigung ihrer Unsprüsche, nach den darüber angenommenen und

unter dem 14. Man v. J. (Nr. 20. der wöschentlichen Unzeigen) befannt gemachten Grundsäßen, kommen werde, auf der ans dern aber sämmtlichen Contribuenten zur Aufforderung gereichen werde, bei der Außesicht, dieser Abgabe in wenigen Jahren ganzelich enthoben zu werden, die Beiträge zur Kriegs = und Ausgleichungscasse mit um so größerer Pünctlichkeit und Bereitwilligkeit zu entrichten.

Schon scheint in dem Amt Tettens, weil dasselbe den größten Theil der zu Tilgung seiner besondern Schulden und seines Unstheils an den gemeinsamen Verbindlichkeiten erforderlichen Seldmittel aufgebracht hat, die Hebung der Kriegs= und Ausgleichungs= abgabe provisorisch eingestellt werden zu könsnen; dies wird auch in den übrigen Theilen des Landes geschehen, je nachdem dieselben sich durch Ausbringung der erforderlichen Mittel von ihren besonderen Schulden und ihrem Antheil an den allgemeinen Verbindslichkeiten besreien werden.

Denn es ist der einzige Zweck der Kriegs= und Ausgleichungsabgabe, denjenigen, wel= che Forderungen an das land oder einzelne Theile desselben haben, in möglichst kurzen Fristen zu ihrer Befriedigung zu verhelfen, und diejenigen, welche mit diesen Schulden